



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Radio LoRa gemeinnützige AG

Militärstrasse 1a

8404 Winterthur

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/1

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

in Sachen

Radio LoRa gemeinnützige AG

Militärstrasse 85a, 8004 Zürich

und

Verein Radio 4

Hegfeldstrasse 1a, 8404 Winterthur

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines komplementären
nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag
und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Zürich»**

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 24. April 2023 stellte der Verein Radio 4 beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ für das Versorgungsgebiet «Zürich» (Kanton Zürich, Agglomerationshauptkern Zürich, Bezirke Dielsdorf und Bülach je ohne die Gemeinden nördlich der Linie Embrach-Dielsdorf) i. S. v. Anhang 1 Ziff. 4.2 Bst. f der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401).

Mit Bewerbung vom 29. April 2023 stellte zudem die Radio LoRa gemeinnützige AG (nachfolgend: Radio LoRa AG) beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ für dasselbe Konzessionsgebiet.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 17. August 2023 nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machten beide Bewerberinnen mit ihren Eingaben vom 19. Oktober 2023 (Verein Radio 4) bzw. 20. Oktober 2023 (Radio LoRa AG) Gebrauch.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40). Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Die Radio LoRa AG sowie der Verein Radio 4 reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Radio LoRa AG bewirbt sich mit dem komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramm «LoRa». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

Der Verein Radio 4 bewirbt sich mit dem komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramm «Radio4TNG». Bis anhin verfügt dieser nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Zürich» nahm im Rahmen der Anhörung der Kanton Zürich sowie die beiden Bewerberinnen Stellung.

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringungen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. In den eingereichten Stellungnahmen der Bewerberinnen wurden u.a. die Frage der Komplementarität des Programms thematisiert. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Radio LoRa AG die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt: Sie ist in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legt glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigt auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bietet sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentiert überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt und eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist. Zudem gibt sie an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

In Bezug auf die Finanzierbarkeit (Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG) des Programms des Vereins Radio 4 bleibt fraglich, ob die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erfüllt sind. Diese Frage kann offenbleiben, wenn die Bewerberin die Konzession aufgrund der Selektionskriterien ohnehin nicht erhält. Es wird diesbezüglich auf die Beurteilung in Ziff. 4.5 verwiesen. Die anderen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG sind erfüllt.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251). Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die Radio LoRa AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Zürich» beworben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Radiokonzession würde die Radio LoRa AG somit lediglich über eine Radiokonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

Der Verein Radio 4 hat sich sowohl für die vorliegende Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Zürich» als auch für die Radiokonzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht-gewinnorientierten Lokalradios im Versorgungsgebiet «Winterthur» beworben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionsverfahren relevant wären. Sollte dem Verein Radio 4 beide Radiokonzessionen erteilt werden, wäre er damit im Besitz zweier Radiokonzessionen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass die Radio LoRa AG die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllt. Beim Verein Radio 4 bleibt die Erfüllung von Art. 44 Abs. 1 Bst. b RTVG fraglich (vgl. Ziff. 4.3.2).

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil können erteilt werden an Veranstalter komplementärer nicht gewinnorientierter Radioprogramme, die zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenanteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ein professionelles Kernteam, das zusammen mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Programmauftrag erfüllt.
- Das Kernteam begleitet die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in organisatorischer, technischer und journalistischer Hinsicht.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden, d.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Anzahl Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl Programmschaffende (in Vollzeitäquivalenten, FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) beurteilt.

Anzahl Programmschaffende

Fällt der Wert mehr als zehn Prozent höher als das arithmetische Mittel im Versorgungsgebiet aus, so erreicht eine Bewerberin die maximale Punktzahl (100 Punkte). Kommt der Wert in einem Bereich von zehn Prozent mehr oder weniger als das arithmetische Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als erfüllt und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (66.667 Punkte). Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (33.333 Punkte). Bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent vom arithmetischen Mittel werden null Punkte erteilt (nicht erfüllt).

Die Radio LoRa AG gibt an, mehr Programmschaffende zu beschäftigen als der Verein Radio 4. Die **Radio LoRa AG** erreicht somit die Höchstpunktzahl (5.0 FTE; **100 Punkte**), der Konkurrenzbewerbung des **Vereins Radio 4** wurde hingegen ein Drittel der Punkte (4.0 FTE; **33.333 Punkte**) vergeben, da die Anzahl FTE tiefer zu liegen kommt als das arithmetische Mittel.

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Fällt der Wert mehr als zehn Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so erreicht eine Bewerberin die maximale Punktzahl (75 Punkte). Kommt der Wert in einem Bereich von zehn Prozent mehr oder weniger als das arithmetische Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als erfüllt und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punkteanzahl bewertet (50 Punkte). Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (25 Punkte). Bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent vom arithmetischen Mittel werden null Punkte erteilt (nicht erfüllt).

In diesem Kriterium erzielt die Bewerbung der **Radio LoRa AG** die volle Punktzahl (Verhältnis 1.5 zu 1; **75 Punkte**). Die Bewerbung des **Vereins Radio 4** wird 0 Punkten bewertet, da das Verhältnis mehr als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittelwert liegt (Verhältnis 0:4; **0 Punkte**) bewertet.

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

In den Ausführungen der Radio LoRa AG werden alle der genannten Werte nachvollziehbar und plausibel aufgegriffen. So wird die Bewerbung der **Radio LoRa AG** mit der Höchstpunktzahl (**100 Punkten**) bewertet. Auch in der Bewerbung des **Vereins Radio 4** wird auf die Werte der Medienorganisation

eingegangen. Dabei sind jedoch insbesondere die Ausführungen zur Relevanz sehr knapp und oberflächlich. Daher wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**66.667 Punkten**) bewertet.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätssicherung erzielen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punktzahl (**66.667 Punkte**). In beiden Bewerbungen werden zwar verschiedene Prozesse zur Qualitätssicherung umfangreich und nachvollziehbar geschildert. Dabei fehlt aber jeweils der Bezug auf die definierten Werte und Ziele der Qualitätssicherung.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Anzahl Tage

Beim Kriterium der Anzahl Tage, welche Programmschaffenden jährlich für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, erreichen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**50 Punkte**). Beide Angaben bewegen sich in einem Bereich von mehr oder weniger als zehn Prozent des arithmetischen Mittelwertes (Radio LoRa AG: 3.5 Tage; Verein Radio 4: 3 Tage).

Budget

Beim Budget, welches pro Programmschaffende jährlich zur Verfügung steht, erreicht die **Radio LoRa AG** 0 Punkte (CHF 500 jährlich; **0 Punkte**), da die Angaben mehr als 25 Prozent tiefer sind als der arithmetische Mittelwert im Versorgungsgebiet. Da der **Verein Radio 4** angibt, ein höheres Budget für die Aus- und Weiterbildung pro Programmschaffenden zur Verfügung zu stellen, wird diese Bewerbung mit der Höchstpunktzahl (CHF 1'500 jährlich; **75 Punkte**) bewertet.

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Die **Radio LoRa AG** erreicht **391.667 Punkte**, der **Verein Radio 4** erreicht **291.667 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Inputkriterien schneidet die Bewerbung der Radio LoRa AG mit einem Punktevorsprung von 100 Punkten besser ab als ihre Konkurrentin.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend ist namentlich der Programmauftrag.

Programmauftrag

- Die Konzessionärin trägt mit ihrem Programmangebot zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in ihrem Versorgungsgebiet bei.
- Sie veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen anderer im Versorgungsgebiet tätiger Radioveranstalter unterscheidet.
- Ihr Programmangebot zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Programminhalte aus.
- Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Komplementarität des Programms (450 Punkte) und den Beschrieb lokaler, partizipativer und integrativer Programminhalte (450 Punkte) unterteilen. In der Summe ergibt dies eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Komplementarität des Programms

Die Beurteilung der Bewertung der Komplementarität des Programms gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird, basierend auf den von den Bewerberinnen eingereichten Unterlagen, die thematische (150 Punkte), die kulturelle (150 Punkte) sowie die musikalische Komplementarität (150 Punkte) bewertet.

Die Höchstpunktzahl (150 Punkte) wird erteilt, wenn neben einer Bereitschaftserklärung zur jeweiligen Komplementarität im Programm auch ein konkreter Bezug auf das Programm aus den Unterlagen hervorgeht sowie nachvollziehbar und plausibel geschildert wird, inwiefern sich das Programm thematisch, kulturell oder musikalisch von anderen Veranstaltern unterscheidet. Jeweils zwei Drittel der Punkte (100 Punkte) werden vergeben, wenn in den Unterlagen eine Bereitschaftserklärung zur Komplementarität sowie ein konkreter Bezug auf das Programm geschildert werden. Mit einem Drittel der Punkte (50 Punkte) wird eine Bewerbung bewertet, wenn lediglich eine Bereitschaftserklärung zur Komplementarität aus den Ausführungen hervorgeht.

Thematische Komplementarität

Bei der thematischen Komplementarität erreicht die Bewerbung der **Radio LoRa AG** die volle Punktzahl (**150 Punkte**). Aus den Unterlagen geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern sich die thematischen Schwerpunkte im Programm der Radio LoRa AG von anderen Veranstaltern unterscheiden. Dabei stützen sich die Ausführungen konkret auf verschiedene Programmpunkte.

Aus der Bewerbung des **Vereins Radio 4** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern sich das Programm thematisch von anderen Veranstaltern unterscheidet. Dabei fehlt jedoch der explizite Bezug auf konkrete Programminhalte. Somit wird dieses Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet.

Kulturelle Komplementarität

Auch beim Kriterium der kulturellen Komplementarität erzielt die **Radio LoRa AG** die volle Punktzahl (**150 Punkte**). Es wird überzeugend aufgezeigt, inwiefern sich das Programm kulturell von anderen, vorwiegend kommerziellen Veranstaltern abgrenzt. Dabei wird auf verschiedene konkrete Programminhalte verwiesen. So geht beispielsweise ein starker Fokus auf Sendungen in verschiedenen Sprachen aus den Ausführungen hervor.

Auch aus der Bewerbung von des **Vereins Radio 4** geht hervor, inwiefern das Programm kulturelle Komplementarität aufweist. Die Ausführungen sind jedoch nicht durchgehend plausibel. So wird nicht plausibel geschildert, inwiefern sich das Programm von anderen Veranstaltern in Bezug auf die kulturelle Berichterstattung unterscheidet. Zudem geht kein expliziter Bezug auf konkrete Programminhalte hervor. Somit wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet.

Musikalische Komplementarität

Beim Kriterium der musikalischen Komplementarität erzielt **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**100 Punkte**). Es wird in beiden Bewerbungen überzeugend aufgezeigt, inwiefern sich das Programm musikalisch von anderen, vorwiegend kommerziellen Veranstaltern abgrenzt. Hingegen geht aus den Unterlagen jeweils kein überzeugender Programmbezug hervor.

Fazit zur Komplementarität

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Radio LoRa AG in Bezug auf die Komplementarität besser aufgestellt ist als der Verein Radio 4, der insbesondere auf die junge Zielgruppe fokussiert. Der Argumentation des Vereins Radio 4, dass sein Radioprogramm den Leistungsauftrag durch die Zielgruppenausrichtung, die die partizipativen Elemente und gute Verknüpfungen zu Jugendkultur und -organisationen am besten zu erfüllen vermöge, kann nicht gefolgt werden. Der Programmauftrag in Bezug auf die Komplementarität ist breit zu verstehen.

4.5.4.2 Lokale, partizipative und integrative Programminhalte

Der Beschrieb der lokalen Programminhalte wird mit höchstens 150 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl wird erzielt, wenn aus den Unterlagen eine Absichtserklärung zur Produktion lokaler Programminhalte, der Bezug auf konkrete Programminhalte sowie eine Abgrenzung zu anderen Veranstaltern in Bezug auf lokale Programminhalte hervorgehen.

Auch der Beschrieb der partizipativen sowie integrativen Programminhalte wird jeweils mit höchstens 150 Punkten bewertet. Zur Erreichung der Höchstpunktzahl wird verlangt, dass die Bewerbungsunterlagen eine Absichtserklärung zu partizipativen oder integrativen Programminhalten aufweisen. Des Weiteren wird muss ein konkreter Bezug zu Programminhalten gemacht werden und es müssen konkrete Partizipations- beziehungsweise Integrationsprozesse beschrieben werden.

Lokale Programminhalte

Beim Kriterium der lokalen Programminhalte erzielt die **Radio LoRa AG** zwei Drittel der Punkte (**100 Punkte**). In den Bewerbungsunterlagen wird geschildert, wie im Programm auf das lokale Geschehen eingegangen wird. Hingegen wird dabei kein konkreter nachvollziehbarer Bezug auf Programminhalte gemacht. Die Bewerbung des **Vereins Radio 4** erzielt bei diesem Kriterium ein Drittel der Punkte (**50 Punkte**). Aus den Unterlagen geht eine ausführliche Absichtserklärung hervor. Dabei wird jedoch kein genügender Bezug auf konkrete Programminhalte gemacht. Auch fehlen Ausführungen zur Abgrenzung zum Programm anderer Veranstalter in Bezug auf lokale Programminhalte.

Partizipative Programminhalte

Beide Bewerbungen werden in Bezug auf das Kriterium der partizipativen Programminhalte mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet. In den Ausführungen werden jeweils konkrete Prozesse der Partizipation nachvollziehbar und plausibel geschildert. Hingegen fällt in beiden Bewerbungen der Bezug zu konkreten Programminhalten knapp und zu wenig nachvollziehbar aus.

Integrative Programminhalte

Die integrativen Programminhalte werden in der Bewerbung der **Radio LoRa AG** plausibel und nachvollziehbar geschildert. Neben einer Absichtserklärung wird der Bezug zum Programm hergestellt, und es werden konkrete Integrationsprozesse aufgezeigt, wobei auch klare Zielgruppen definiert werden. Somit wird das Kriterium mit der Höchstpunktzahl (**150 Punkte**) bewertet. Aus der Bewerbung des **Vereins Radio 4** geht lediglich eine Absichtserklärung zu integrativen Programminhalten hervor. Nachvollziehbare Ausführungen zu konkreten Integrationsprozessen oder der Bezug zu Programminhalten fehlen in den Unterlagen. Somit erzielt diese Bewerbung ein Drittel der Punkte (**50 Punkte**).

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die Bewerbung der **Radio LoRa AG** erreicht **750 Punkte**, die Bewerbung des **Vereins Radio 4** erreicht **500 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die Radio LoRa AG mit einem Punktvorsprung von 250 Punkten besser ab als ihre Konkurrentin. Die Radio LoRa AG konnte zeigen, dass

die Bestimmungen aus der Musterkonzession sowohl in Bezug auf die Komplementarität des Programms sowie auf lokale, partizipative und integrative Programminhalte erfüllt werden können und hat mit ihren Ausführungen überzeugt. Das gute Ergebnis der Radio LoRa AG im Bereich der Outputkriterien deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Zürcher Kantonsregierung, welche das klare alternative Lokalradioprofil des Programms der Radio LoRa AG positiv würdigte und in Anbetracht des partizipativen Charakters des Radios auf dessen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration, namentlich auch der Migrationsbevölkerung, hinwies.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Die Bewerbung der **Radio LoRa AG** erreicht in diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**50 Punkte**). Das Dossier ist in sich mehrheitlich stimmig und stringent. Die eingereichten Unterlagen des **Vereins Radio 4** sind hingegen nur teilweise stringent. Das Konzept ist nur zum Teil nachvollziehbar und plausibel, die Lesbarkeit wird zudem durch die ausschweifenden Schilderungen erschwert. Somit wird bei der Gesamtwürdigung der Bewerbung ein Drittel der Punkte (**25 Punkte**) vergeben.

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag am besten von der Radio LoRa AG erfüllt werden kann, womit die Konzession an diese zu vergeben ist. Der gesamte Punkteunterschied liegt bei 375 Punkten, die Bewerbung der **Radio LoRa AG** erreicht gesamthaft **1191.667 Punkte**, diejenige vom **Verein Radio 4** erreicht **816.667 Punkte**.

4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Die Verwaltungsgebühr nach Art. 79 Abs. 1 RTVV kann weiter reduziert werden für Programmveranstalter, denen eine Konzession für die Ausstrahlung eines werbefreien Programms erteilt wurde (Art. 79 Abs. 2 Bst. a RTVV). Vorliegend wird ein Stundensatz von CHF 42 angewendet. Bei Bewerbungen für eine Konzession eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios ist pro Gesuch mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 2'000 bis 5'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 3'570 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Zürich» gemäss Anhang 1 Ziff. 4.2 Bst. f RTVV wird der Radio LoRa gemeinnützige AG erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Das Gesuch des Vereins Radio 4 wird abgewiesen.
3. Die Radio LoRa gemeinnützige AG sowie der Verein Radio 4 haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 3'570 zu bezahlen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
5. Diese Verfügung wird der Radio LoRa gemeinnützige AG sowie dem Verein Radio 4 mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage für die Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Lokalradioprogramm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Zürich» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)